



Per Mail an: polg@bafu.admin.ch

Bern, 18. Juni 2021

Verordnungspaket Umwelt Frühling 2022: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir anhand dieses Schreibens gerne nutzen. Folgende Verordnungen sollen angepasst werden:

- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; [SR 814.81](#))
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; [SR 814.610](#))
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; [SR 814.600](#))
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV; [SR 814.018](#))

Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV)

- *Die ChemRRV regelt den Umgang mit besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen. Mit den vorgeschlagenen Änderungen der ChemRRV werden Anpassungen an neue Bestimmungen des EU-Chemikalienrechts vorgenommen. Dadurch sollen Handelshemmnisse vermieden und in der Schweiz ein ebenso hohes Schutzniveau für Gesundheit und Umwelt wie in der EU sichergestellt werden.*
- *Zudem soll aufgrund der vom Parlament angenommenen Motion Chevalley ([19.4182](#)) vom 26.9.2019 das Inverkehrbringen oxo-abbaubarer Kunststoffe wie in der EU verboten werden. Oxo-abbaubare Kunststoffe enthalten Zusätze, die eine Fragmentierung der Kunststoffe unter Umweltbedingungen bewirken und die stoffliche Verwertung beeinträchtigen.*
- *Weiter betreffen die Änderungen Vorschriften über Pflanzenschutzmittel: Strengere Zulassungskriterien für Pflanzenschutzmittel für die nichtberufliche Verwendung sollen die Risiken für Mensch und Umwelt verringern.*

- **Wir beziehen uns in unserer Stellungnahme auf die vorgesehenen Änderungen der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV).**
Grundsätzlich begrüsst die SP Schweiz die vorgeschlagenen Änderungen der PSMV. Wir erachten es als essenzielle Schritte sowohl für einen besseren Schutz der Anwender*innen als auch zur Reduktion der Pestizidbelastung in der Umwelt, dass es strengeren Vorschriften für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln für nicht-berufliche Anwendungen geben soll. **Besonders begrüssenswert ist das vorgesehene Herbizid-Verbot für nicht-berufliche Anwender*innen.** Denn wir sind der Meinung, dass mechanische Unkrautbekämpfung im Rahmen der nicht-berufliche Anwendung vollkommen ausreicht, um unerwünschte Pflanzen zu bekämpfen. Zudem bringt ein Herbizidverbot endlich Klarheit für private Anwender*innen – denn denen ist gemäss einer BAFU-Studie grossmehrheitlich nicht bekannt, dass bereits heute ein Herbizidverbot auf Wegen, Plätzen und Strassen gilt.
- **Aus unserer Sicht müssen nebst den Herbiziden jedoch auch chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel für die nicht-berufliche Anwendung verboten werden** (damit sind alle nicht auf der [FiBL-Liste](#) für den biologischen Landbau zugelassene PSM gemeint). Denn vor allem die nach wie vor erlaubten chemisch-synthetischen Insektizide und Fungizide haben eine stark biodiversitätsschädigende Wirkung. Deshalb erachten wir es angesichts des fortschreitenden Arten- und besonders des Insektensterbens als unverantwortlich und unverhältnismässig, dass deren Einsatz durch nicht-berufliche Anwender*innen weiterhin erlaubt bleiben soll. Ein solches Verbot macht umso mehr Sinn, da in der nicht-beruflichen Anwendung damit oft «nur» Zierpflanzen geschützt werden, die weder der Ernährung dienen noch von Nutzen für die hiesige Biodiversität sind. Zudem kennt die nicht-berufliche Anwendung – anders als die berufliche Anwendung – kein Schadschwellenprinzip. Pflanzenschutzmittel werden von Privatanwender*innen also auch bei geringem Befall oder ohne, dass es nötig wäre, eingesetzt. Deshalb fordern wir ein Verbot von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln für die nicht-berufliche Anwendung.
- **Antrag zu Art. 8 Abs. 1 Bst. f und g (neu):**
Art. 8 Nachweis der Fachkenntnisse
 1 Eine Fachbewilligung wird der Person ausgestellt, die in einer Fachprüfung die für ihre Tätigkeit notwendigen Kenntnisse nachgewiesen hat über:

 - Grundlagen der Ökologie und Toxikologie;
 - Gesetzgebung über Umwelt-, Gesundheits- und Arbeitnehmerschutz;
 - Massnahmen zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit;
 - Umweltverträglichkeit, sachgerechte Verwendung und Entsorgung der Stoffe, Zubereitungen und Gegenstände;
 - Geräte und deren sachgerechte Handhabung.
 - präventive Massnahmen des Pflanzenschutzes, natürliche Regulationsmechanismen sowie die Anwendung der biologischen und mechanischen Verfahren;
 - die Reduktion der Risiken beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.**Begründung:** In der Stellungnahme zur Pa.IV. «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» ([19.475](#)) begrüsst der BR Reduktionsziele für die Risiken von Pestiziden auf Stufe Gesetz. Die Verbindlichkeit für die Umsetzung des Aktionsplans Pflanzenschutzmittel wird damit erhöht. Berufliche Anwender*innen von Pestiziden sind wichtige Akteure in der gesamten Wertschöpfungskette von Pestiziden. **Der Nachweis der Fachkenntnisse von Art. 8 Abs. 1 soll mit präventiven Massnahmen etc. ergänzt werden.** Dies ist im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes. Weiter soll das Wissen mit den neuen Risikoreduktionsmassnahmen ergänzt werden.
- **Bemerkung zu Art. 17 Abs. 1^{ter} und 2 :** Wir begrüssen die Anpassungen in Art. 17. Die vorgeschlagenen Anforderungen sind wichtige Schritte für einen besseren Schutz der Anwender*innen und die Reduktion der Umweltbelastung. Um endokrin schädliche Substanzen für nicht-berufliche Anwendung verbieten zu können, ist es nötig die endokrine Wirkung von Substanzen bei der Zulassung systematisch zu prüfen, bzw. muss gemäss Abs. 2 von der Gesuchstellerin nachgewiesen werden.
- **Bemerkung zu Art. 61 Abs. 4 und 5:** Wir begrüssen diese Anpassungen. Die automatische Spritzeninnenreinigung, die Spülung von Pumpe, Filter, Leitung und Düsen auf dem Feld

sowie die all-drei-jährliche Kontrolle sind äusserst wichtige und beinahe überfällige Massnahmen um den Eintrag von Pflanzenschutzmittel (insb. den Eintrag über hydraulische Kurzschlüsse) zu reduzieren.

- **Bemerkung zu Art. 68 Abs. 4 und 4^{bis}:** Wir begrüssen die Anpassungen.
- **Bemerkung zu Anhang 11 Ziffer 13:** Wir begrüssen die Anpassungen.
- **Bemerkung zu Anhang 12 (Art. 17, 64 und 68):** Wir begrüssen die Anpassungen, dass die Verordnung einen neuen Anhang 12 erhält.

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)

- *Das UVEK möchte im Rahmen des E-Government-Programms Verfahren der Behörden möglichst digital abwickeln. Mit der vorliegenden Änderung der VeVA werden weitere Voraussetzungen für elektronische Kontrollverfahren geschaffen. Neu soll somit die Möglichkeit entstehen, Anträge für Betriebsnummern und Entsorgungsbewilligungen, sowie Sonderabfalltransporte im Inland digital zu erfassen. Durch die systematische Digitalisierung von Abläufen und Formularen wird nicht nur die Datenqualität erheblich verbessert, sondern es lassen sich auch jährlich 400'000 Papierbegleitscheine einsparen. Bei der Revision der VeVA werden keine neuen Pflichten für Unternehmen und Behörden geschaffen. Es werden lediglich weitere auf Papier basierte Prozesse auf digital umgestellt. Beim Entwurf geht es grundsätzlich nur um Begrifflichkeiten.*
- **Wir stimmen dem Entwurf der VeVA deshalb ohne weitere Bemerkungen zu.**

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA)

- *Am 1.1.2016 ist die neue Abfallverordnung (VVEA) in Kraft getreten. Sie löste die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) von 1990 ab. Der Vollzug dieser neuen Verordnung wirft allerdings Fragen auf und stellt die Behörden vor verschiedene Herausforderungen. Zur Unterstützung erarbeitet das BAFU zusammen mit den Kantonen, Branchenverbänden der Wirtschaft sowie anderen Bundesämtern eine modular aufgebaute Vollzugshilfe. Im Laufe dieser Arbeiten zeigte sich Bedarf nach Anpassungen der VVEA. Diese Punkte sind nun in die vorliegende Revision aufgenommen worden. Konkret enthält die Vorlage folgende Änderungsvorschläge:*
 - *Massnahmen für die Energienutzung in die kantonalen Abfallplanungen sollen eingeführt werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. f).*
 - *Der Begriff «Abfallarten» in der VVEA soll durch «Abfallkategorien» ersetzt werden, um Verwechslungen mit den «Klassierungen» der VeVA vorzubeugen (Art. 6 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2, Art. 27 Abs. 1 Bst. e). Im gesamten Anhang 1 wird «Klasse» durch «Kategorie» ersetzt.*
 - *Das Vermischungsverbot soll mit dem Begriff «Fremdstoffgehalt» ergänzt werden (Art. 9).*
 - *Die Ablagerung von Ausbauasphalt soll verboten werden (Art. 52 Abs. 2 und 3, Anh. 5 Ziff. 2.1 Bst. e und g).*
 - *Die Energie-Nettoeffizienz (ENE) für Kehrrechtverbrennungsanlagen (KVA), welche neu gebaut oder deren Kapazitäten erweitert werden, soll auf 80 % erhöht werden (Art. 31 Bst. c).*
 - *Der Parameter Total Organic Carbon (TOC) soll in elf von zwölf Fällen zu TOC400 überführt werden (Art. 32 Abs. 2 Bst. e, Anhang 3 Ziff. 2 sowie Anhang 5 diverse Ziffern).*
 - *Filteraschen und -stäube aus der thermischen Behandlung von Holz, welches gemäss Anh. 5 Ziff. 31 Abs. 2 Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) nicht als Holzbrennstoff gilt, dürfen neu bis 31.12.2025 auf Deponien der Typen D und E (Anh. 5 Ziff. 4.1 und 5.1) abgelagert werden (Art. 52a).*

- *Für Rückstände aus der thermischen Behandlung von Abfällen soll der Grenzwert für den Gesamtgehalt an polychlorierten Dibenz[1,4]dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF) von 1 auf 3 Mikrogramm pro kg angehoben werden (Anh. 5 Ziff. 3.3 und Ziff. 4.2).*
 - **Die SP begrüsst es, dass mit der Revision der VVEA der Vermeidung, Verminderung und gezielten Verwertung von Abfällen einen höheren Stellenwert eingeräumt und somit der Kreislaufgedanke gestärkt wird.** Leider muss aber festgestellt werden, dass Massnahmen zur Abfallvermeidung in der Praxis nur zögerlich umgesetzt werden. Dies zum einen, weil die Abfallvermeidung nicht als erste Priorität wahrgenommen wird, und zum andern, weil gesetzliche Rahmenbedingungen fehlen. Deshalb möchten wir im Rahmen dieser Vernehmlassung folgende Forderungen einbringen:
 - 1) In der VVEA fehlt bisher ein expliziter Hinweis, dass die **Abfallvermeidung als erste Priorität** gilt und die stoffliche (Wieder-)Verwertung von Abfällen erst als zweite Priorität folgt. Denn die AbfallVERMEIDUNG ist aus Ressourcensicht immer besser als die Abfall(WIEDER-)VERWERTUNG.
 - 2) Es muss eine rechtliche Grundlage in der VVEA geschaffen werden, damit eine **Triage von wiederverwendbaren «Abfällen»** (Bauteile, Sperrgut und Elektronikgeräte) auf den Sammelstellen bzw. auf den Recyclinghöfen sowie auch vor der Verbrennung in der KVA möglich ist. Denn das Ziel muss sein, die Lebensdauer ausgewählter Produkte zu verlängern.
 - 3) Einzelne Kantone und Gemeinden sammeln Kunststoffabfälle, um sie stofflich zu verwerten. Damit wird einerseits der Idee von geschlossenen Stoffkreisläufen Rechnung getragen. Andererseits wird damit aber auch ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Beides ist sehr unterstützenswert. Damit die Qualität des Sammelgutes aber verbessert werden kann, braucht es **einheitliche Anforderungskriterien**. Zudem soll eine **vorgezogene Recyclinggebühr** eingeführt werden, um ein tragfähiges Kunststoffrecyclingsystem in der Schweiz aufzubauen.
 - *Im Hinblick auf die begrenzte Deponiekapazität und die Wichtigkeit einer nachhaltigen Boden- und Ressourcennutzung sieht die Änderung der VVEA vor, die **Ablagerung von Ausbauasphalt ab dem 1.1.2031 zu verbieten**. Ökobilanzen zeigen, dass das Asphalt-Recycling umweltfreundlicher ist als die Deponierung, weil es seine Lebensdauer erhöht. Die Anpassung der Abfallverordnung nimmt damit das Postulat Munz ([20.3090](#)) und die Motion Schilliger ([19.4296](#)) auf und fördert das Bauabfallrecycling, indem Ausbauasphalt wieder in den Kreislauf zurückgeführt wird.*
 - **Diesen Änderung stimmt die SP Schweiz mehrheitlich zu.** Die vorgeschlagene Regelung sieht allerdings das Ablagerungsverbot für Ausbauasphalt erst per 2030 vor. Wir sehen hier keine nachvollziehbaren Vorteile, solange abzuwarten, da die Technologien zur Behandlung des überschüssigen Ausbauasphalts bereits heute schon bestehen. So existiert in der Schweiz bereits die mechanische Separierung als erprobte Technologie und es bestehen zudem Entsorgungskanäle nach den Niederlanden, wo eine thermische Behandlung die Wiederverwertung der Gesteinskörnung ermöglicht. Deshalb beantragen wir eine raschere Einführung des Ablagerungsverbots (2026 statt 2031). Dadurch können schweizweit weit über 2 Mio. Tonnen Ausbauasphalt von der Deponie ferngehalten und in der Kreislaufwirtschaft verbleiben.
- **Antrag zu Art. 52 Abs. 2:**
- Art. 52 Abs. 2*
- ² Ausbauasphalt mit einem Gehalt von mehr als 250 mg PAK pro kg darf bis zum 31. Dezember ~~2030~~ **2025** auf einer Deponie des Typs E abgelagert werden.

Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)

- *Flüchtige organische Verbindungen (volatile organic compounds; VOC) werden in Industrie, Gewerbe und Haushalten als Lösungsmittel eingesetzt (z.B. bei der Herstellung von pharmazeutischen Produkten, in Lacken, in diversen Reinigungsmitteln). VOC verunreinigen die Luft und können der Gesundheit schaden. Seit 2000 wird eine Lenkungsabgabe auf VOC erhoben. Die Abgabe setzt wirksame Anreize, VOC sparsamer zu verwenden oder deren Freisetzung zu vermeiden. Die vom Parlament abgeänderte Motion Wobmann ([15.3733](#)) beauftragt den BR, den Vollzug der Verordnung VOCV zu vereinfachen und gleichzeitig das Schutzniveau zu wahren. Mit der Vorlage wird unter anderem das Verfahren zur Abgabebefreiung für Betriebe vereinfacht, die über eine Abluftreinigungsanlage verfügen und weitere Massnahmen zur Verminderung ihrer VOC-Emissionen ergreifen oder bereits ergriffen haben.*
- **Zu den vorgesehenen Anpassungen der VOCV haben wir keine Anmerkungen.**

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin